

## **Wichtige Informationen zur Umsatzsteuer**

**Datum: 6. Januar 2010**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23. September 2009 entschieden:

Einer Grundstücksgemeinschaft steht der Vorsteuerabzug aus Rechnungen nicht zu, wenn nach außen nur einer der Gemeinschaftler als Vertragspartner auftritt ohne offenzulegen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers handelt, und wenn die Rechnungen nur an ihn adressiert sind.

Um Steuernachteile zu vermeiden bitte ich deshalb darauf zu achten, dass Rechnungen an Ihre Grundstücksgemeinschaft immer formell richtig adressiert sind. Es reicht aus, wenn im Adressfeld die Grundstücksgemeinschaft als solche bezeichnet ist.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert